

Satzung

Lüner Sportverein Handball e. V.

§ 1

Name, Sitz, Rechtsform, Geschäftsjahr

- 1.1. Der am 15.12.1991 gegründete Verein führt den Namen **Lüner Sportverein Handball e. V.**.
- 1.2. Der Verein hat seinen Sitz in Lünen und wurde am 02. April 1992 in das Vereinsregister eingetragen. Er wird beim Amtsgericht Dortmund unter der Vereinsregister-Nummer VR 20502 geführt.
- 1.3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck, Aufgabe, Gemeinnützigkeit

- 2.1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen im Handballsport. Der Verein strebt die körperliche, geistige und charakterliche Bildung seiner Mitglieder – vornehmlich der Jugend – an.
Die soziale Integration ausländischer Mitbürger soll gefördert werden.
- 2.2. Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral.
- 2.3. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2.4. Der Verein verwirklicht seinen zweck insbesondere durch folgende Aufgaben:
 - Die Förderung einer geordneten Sport-, Spiel-, Übungsbetriebes, einschließlich des Freizeit- und Breitensports
 - Die Durchführung einer leistungsorientierten Trainingsbetriebes;
 - Die Teilnahme an sportspezifischen und auch übergreifenden Sport- und Vereinsveranstaltungen
 - Die Beteiligung an Turnieren, Vorführungen und sportlichen Wettkämpfen;
 - Die Durchführung von allgemeinen Jugendveranstaltungen und –maßnahmen;
 - Aus-/Weiterbildung und Einsatz von ausgebildeten Übungsleitern, Trainern, Betreuer und Helfern:
 - Die Beteiligung an Kooperationen, Sport- und Spielgemeinschaften.
- 2.5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Das Vermögen des Vereins dient ausschließlich dem festgelegten Zweck. Ansammlung und Verwendung von Vermögen zu anderen Zwecken ist untersagt.
- 2.6. Personen, die sich im Ehrenamt oder nebenberuflich im Verein engagieren, können Aufwandsentschädigungen/Auslagenersatz oder Zuschüsse erhalten. Ergibt sich hieraus eine Steuer- und/oder Sozialversicherungspflicht, so geht diese zulasten des Zahlungsempfängers, einschließlich der Anzeigepflicht gegenüber den Finanz- und Steuerbehörden

§ 3

Gemeinnützigkeit

- 3.1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 3.2. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden.
- 3.3. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 3.4. Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral.
- 3.5. Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

§ 4

Mitgliedschaft

4.1. Der Verein besteht aus

- aktiven Mitgliedern : sportaktive Mitglieder ab Vollendung des 18. Lebensjahres,
- Jugendmitgliedern: Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres,
- passiven Mitgliedern : Mitglieder ab Vollendung des 18. Lebensjahres, die nicht sportlich aktiv sind,
- Ehrenmitgliedern.

4.2. Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die einen schriftlichen Aufnahmeantrag stellt. Aufnahmeanträge Minderjähriger bedürfen der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters, die durch Unterzeichnung des Aufnahmeantrages zu dokumentieren ist. Sofern der Vorstand dem Aufnahmebegehr nicht innerhalb von sechs Wochen ab Zugang des Aufnahmeantrages beim Verein schriftlich widerspricht, wird die Mitgliedschaft mit dem Zeitpunkt des Zuganges des Aufnahmeantrages begründet.

4.3. Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Rechte und Pflichten der Mitglieder bestimmen sich nach dieser Satzung und den Vereinsordnungen. Alle Mitglieder haben im Rahmen der Satzung sowie der Vereinsordnungen das Recht, am Vereinsleben teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu benutzen. Einsicht in die Satzung ist dem Antragsteller in geeigneter Form zu ermöglichen.

4.4. Beiträge und Gebühren

- 4.4.1. Die Mitglieder sind verpflichtet Beiträge und Gebühren zu entrichten. Das Nähere regelt eine Beitrags- und Gebührenordnung, die auch begründete Ausnahmen zulassen kann.
- 4.4.2. Die Mitgliederversammlung kann für die Mitglieder die Ableistung von Pflichtstunden beschließen. Jedes Mitglied kann sich durch Zahlung einer Gebühr von den Pflichtstunden befreien.
- 4.4.3. Art und Höhe des jeweiligen Mitgliedsbeitrages sowie der Gebühren werden durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.
- 4.4.4. Mitglieder, die ihre Mitgliedsbeiträge bei Fälligkeit nicht gezahlt oder fällige Gebühren nicht entrichtet haben, sind von der Inanspruchnahme der Rechte als Mitglied für die Dauer des Verzuges ausgeschlossen.

4.5. Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss.

- 4.5.1. Der Austritt aus dem Verein kann nur mit einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum Ende des Geschäftsjahres schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- 4.5.2. Bei Beendigung der Mitgliedschaft hat das Mitglied alle in seiner Verwahrung befindlichen, dem Verein gehörenden Ausrüstungsgegenstände, wie z. B. Trainingsanzug, Trikot, Urkunden oder sonstige Unterlagen unverzüglich an den Vorstand herauszugeben.

4.5.3. Der Ausschluss aus dem Verein kann erfolgen:

- bei schwerem Verstoß gegen die Vereinssatzung,
- bei grob unsportlichem Verhalten,
- bei Verzug der Zahlung der Mitgliedsbeiträge von mehr als drei Monaten,
- bei anderem vereinsschädigenden Verhalten.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand auf Antrag. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt. Der Antrag auf Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied mit der Begründung schriftlich zuzuleiten.

Das betroffene Mitglied wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von drei Wochen zu dem Antrag auf Ausschluss schriftlich Stellung zu nehmen.

Nach Ablauf der Frist entscheidet der Vorstand unter Berücksichtigung einer zugegangenen Stellungnahme des betroffenen Mitglieds über den Antrag.

- Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit endgültig.
- Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Benennung der Gründe bekannt zu geben.
- Die Ausschließung wird mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam.

§ 5

Organe des Vereins

5.1. Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand,
- der Ehrenrat,
- die Jugendversammlung.

5.2. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

§ 6

Ordentliche Mitgliederversammlung

- 6.1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
- 6.2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr, innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres statt. Sie wird vom Vorstand mit einer Frist von mindestens vier Wochen unter Angabe von Tag, Uhrzeit, Tagungsort und der vorläufigen Tagesordnung in Textform (z.B. Email, Brief) sowie durch Aushang in der Sportstätte (Kurt-Schumacher-Str.41, 44532 Lünen) einberufen. Die vorläufige Tagesordnung setzt der Vorstand durch Beschluss fest.
- 6.3. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Zehntel (1/10) der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Ist weniger als ein Zehntel (1/10) der stimmberechtigten Mitglieder anwesend, ist eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. In der Einladung ist auf die erleichternde Bedingung hinzuweisen.
- 6.4. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Der Versammlungsleiter bestimmt den Protokollführer.
- 6.5. In der Mitgliederversammlung hat jedes aktive, passive Mitglied und jedes Ehrenmitglied eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Die Übertragung der Ausübung des Stimmrechts auf andere Mitglieder ist nicht zulässig.
- 6.6. Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Wird eine geheime Abstimmung beantragt entschiedet darüber die Mitgliederversammlung. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Hierbei kommt es auf die abgegebenen gültigen Stimmen ab. Stimmenentnahmen gelten als ungültige Stimmen.
Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Vierteln (3/4) der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- 6.7. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- 6.8. Jedes stimmberechtigte Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Die endgültige Tagesordnung ist mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung in Textform gem.Ziff.6.2 bekannt zu geben.

§ 7

Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- Entgegennahme des Jahresberichts und Beschlussfassung über den Vereinshaushalt,
- Beschlussfassungen über eingereichte Anträge,
- Wahl der Revisoren, Entgegennahme der Prüfberichte,
- Festsetzung der Mitgliedsbeiträge, der Aufnahmegebühr, der Sonderumlage und Pflichtstunden und der Befreiungsgebühr,
- Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstands,
- Wahl und Abberufung der Mitglieder des Ehrenrates,
- die Änderung der Satzung und des Vereinszweckes,
- die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- die Auflösung oder Fusion des Vereins.

§ 8

Außerordentliche Mitgliederversammlung

- 8.1. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Zehntel (1/10) aller stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe gegenüber dem Vorstand verlangt wird.
- 8.2. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gilt § 6 entsprechend.

§ 9

Vorstand

- 9.1 Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem geschäftsführenden Vorstand und dem erweiterten Vorstand.

- 9.2. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB (geschäftsführender Vorstand) besteht aus:

- dem 1. Vorsitzenden,
- dem 2. Vorsitzenden,
- dem Geschäftsführer,
- dem Schatzmeister.

Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Der Verein wird durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten. Darunter der 1. oder 2. Vorsitzende. Die einzelvertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder sind an Mehrheitsbeschlüsse des Vorstands gebunden. Die Vertretungsmacht des geschäftsführenden Vorstandes ist intern in der Weise beschränkt, dass er bei Rechtsgeschäften, die 1.000 € übersteigen, verpflichtet ist die Zustimmung des erweiterten Vorstands einzuholen.

Der geschäftsführende Vorstand leitet den Verein und führt die Geschäfte. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

- 9.3. Der erweiterte Vorstand besteht aus:

- dem Jugendvorsitzenden,
- dem Jugendgeschäftsführer,
- dem Schriftführer,
- dem stellvertretenden Geschäftsführer,
- dem stellvertretenden Schatzmeister.

- 9.4. Die Bestellung der Mitglieder des Vorstandes erfolgt durch Wahl auf der Mitgliederversammlung. Die Amtsduer beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl erfolgt einzeln. In den Vorstand können nur Mitglieder gewählt werden. Mit der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand.

Der Vorstand kann sich durch Beschluss eine Geschäftsordnung und weitere Ordnungen geben.

- 9.5. Die Mitglieder des Vorstandes haben in der Sitzung des Vorstandes je eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, bei seiner Abwesenheit - in folgender Reihenfolge - die des 2. Vorsitzenden, des Geschäftsführers oder des Schatzmeisters.

Sitzungen werden durch den 1. Vorsitzenden oder bei Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes und drei weitere Mitglieder des erweiterten Vorstandes anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, hierüber werden schriftliche Protokolle gefertigt.

Der Vorstand kann Ausschüsse bilden.

- 9.6. Der Vorstand bleibt nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Abwesende Mitglieder können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Wahl des Amtes vorher erklärt haben. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen durch Beschluss einen Nachfolger bestimmen.

§ 10 **Vereinsjugend**

- 10.1 Die Jugend des Vereins ist die Gemeinschaft aller Jugendmitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres und ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins.
- 10.2. Die Jugend des Vereins führt und verwaltet sich selbstständig und entscheidet über die ihr durch den Haushalt des Vereins zufließenden Mittel. Bei Rechtsgeschäften von mehr als 250,00 € ist die Zustimmung des Vorstandes erforderlich.
- 10.3. Organe der Vereinsjugend sind:
- der Jugendvorsitzende,
 - der Jugendgeschäftsführer,
 - die Jugendversammlung.
- 10.4. Das Nähere regelt die Jugendordnung, die von der Jugendversammlung des Vereins beschlossen wird. Die Jugendordnung darf den Vorgaben dieser Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen dieser Satzung.

§ 11 **Ehrenrat**

- 11.1. Der Ehrenrat besteht aus drei erfahrenen Mitgliedern, die sich um den Verein verdient gemacht haben sollen. Sie werden von der Mitgliederversammlung gewählt.
- 11.2. Der Ehrenrat kann an den Vorstandssitzungen teilnehmen. Hier haben sie Rederecht, jedoch kein Stimmrecht.
- 11.3. Der Ehrenrat hat folgende Aufgaben:
- Streitigkeiten zwischen Mitgliedern untereinander, sowie zwischen Vorstand und Mitgliedern zu schlichten.
 - Die Einhaltung der Satzung zu überwachen.

§ 12

Revisoren

- 12.1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Revisoren und einen Ersatzrevisor. Die Revisoren dürfen nicht dem Vorstand angehören.
- 12.2. Die Amtszeit der Revisoren und des Ersatzrevisors beträgt zwei Jahre. Die Wiederwahl für eine weitere Amtszeit ist zulässig.
- 12.3. Die Revisoren prüfen einmal jährlich alle Kassen und Konten des Vereins und die Belege und Buchungsunterlagen auf sachliche und rechnerische Richtigkeit, sowie auf sparsame Mittelverwendung und berichten der Mitgliederversammlung darüber.

§ 13

Vergütung der Organmitglieder, Aufwendungsersatz, bezahlte Mitarbeit

- 13.1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.
- 13.2. Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der geschäftsführende Vorstand zuständig. Der geschäftsführende Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.
- 13.3. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, im Rahmen der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage einen Geschäftsführer und/oder Mitarbeiter für die Verwaltung einzustellen. Im Weiteren ist der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke Verträge mit Übungsleitern abzuschließen. Das arbeitsrechtliche Direktionsrecht hat der 1. Vorsitzende.
- 13.4. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der Gesamtvorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen.
- 13.5. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendung mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.
- 13.6. Einzelheiten kann die Finanzordnung regeln.

§ 14

Vereinsordnungen

- 14.1. Der Vorstand ist ermächtigt durch Beschluss folgende Ordnungen zu erlassen:
 - a) Beitragsordnung
 - b) Finanzordnung
 - c) Geschäftsordnung
 - d) Ehrenordnung
 - e) Jugendordnung
 - f) etc.

Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.

§ 15

Auflösung, Entzug der Rechtsfähigkeit, Insolvenz, Liquidation

- 15.1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel (3/4) der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- 15.2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vereinsvermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Bereich der Jugendförderung zu verwenden hat.
- 15.3. Im Falle einer Fusion mit einem anderen Verein fällt das Vermögen nach Vereinsauflösung an den neu entstehenden Fusionsverein bzw. den aufnehmenden Verein, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 dieser Satzung zu verwenden hat.
- 15.4. Wird der Verein insolvent oder muss er gem. BGB nach Auflösung liquidiert werden, dann ist der geschäftsführende Vorstand gemäß § 48 BGB zu Liquidatoren berufen. Die Mitgliederversammlung kann andere Liquidatoren bestellen.

Bei Eröffnung des Insolvenzverfahrens kann die Mitgliederversammlung beschließen, dass der Verein als nicht rechtsfähiger Verein weiter besteht.

§ 16

Inkrafttreten

Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 28.03.2014 beschlossen.
Sie wird mit Eintragung in das Vereinsregister gültig und setzt alle vorherigen Satzungen außer Kraft.